

Den Forschungsstandort Schweiz stärken

Der Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Forschung hat höchste Priorität. Die Abstimmungsvorlage vom 7. März 2010 verankert diese Prinzipien auf Verfassungsebene.

Was heisst «Forschung am Menschen»?

Unter «Forschung am Menschen» versteht man nicht nur die Forschung mit Personen, sondern auch die Forschung an biologischen Materialien menschlicher Herkunft (Gewebe, Zellen, Körperflüssigkeiten usw.), Personendaten, verstorbenen Personen und menschlichen Embryonen. Die Forschung am Menschen gehört zum Alltag an Schweizer Hochschulen, in Spitälern und in der Industrie. Sie findet in vielen Fachbereichen Anwendung, wie zum Beispiel in der Medizin,

der Biologie, der Psychologie und den Sozialwissenschaften.

Rechtliche Situation unbefriedigend

Seit Jahren ist die rechtliche Situation zur Forschung am Menschen in der Schweiz unbefriedigend. Auf Bundesebene gibt es zwar Gesetze, die Teilbereiche der Forschung am Menschen regeln. Kantonal gibt es aber entweder gar keine Vorschriften, oder dann solche, die sich wesentlich unterscheiden. Der vorliegende Verfassungsartikel soll nun die Voraussetzung schaffen, dass der Bund die gesamte Forschung am Menschen einheitlich regeln kann. Die Vorlage ist sowohl für den Fortschritt der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung als auch den Forschungsstandort Schweiz von grosser Bedeutung. Dank der Forschung

am Menschen sind viele Arbeitsplätze entstanden und können heute und in Zukunft viele Krankheiten geheilt werden, die früher als unheilbar galten.

Unsere Position

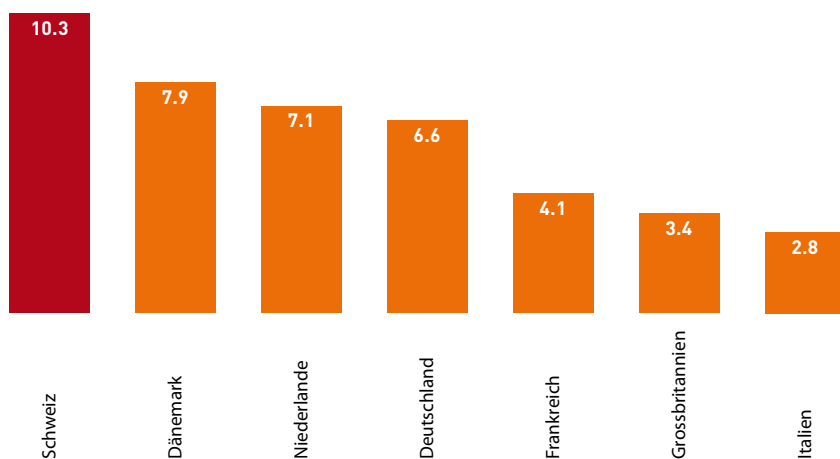
Die Schweiz nimmt in der biologisch-medizinischen Forschung einen Spitzenplatz ein. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, braucht es ein forschungs- und innovationsfreundliches Umfeld. Der Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen stärkt den Forschungsstandort Schweiz.

Der Verfassungsartikel verankert den Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen auf Verfassungsebene. Er erteilt der Forschung klare Rahmenbedingungen. Diese beiden Grundvoraussetzungen erlauben dem Bund, die Forschung am Menschen einheitlich zu regeln.

Da die Forschung immer wie internationaler wird, müssen in Bezug auf das Humanforschungsgesetz Sonderlösungen und administrative Barrieren vermieden werden. Es gilt, die Forschungsfreiheit sowie die Regeln der internationalen Biomedizin-Konvention zu respektieren.

Pharmazeutische Patente beim Europäischen Patentamt

Anzahl gewählter Patente zum Anmeldezeitpunkt pro 100'000 Erwerbstätige von 2000 bis 2007



Quelle: BAK Basel Economics

Rückfragen

fridolin.marty@economiesuisse.ch

Weiterführende Dokumentation

«Den Forschungsstandort Schweiz stärken», dossierpolitik 3, 8. Februar 2010
«Den Forschungsstandort Schweiz stärken», Foliensatz